



Brüssel, den 5. Juni 2019
(OR. en)

9958/19

AGRILEG 104
PESTICIDE 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	D059759 - ST 8934/19 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Mandipropamid und Profoxydim in oder auf bestimmten Erzeugnissen - <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 23. April 2019 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 8934/19 + ADD 1 + ADD 2) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates, zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens (WK 5518/2019, WK 6946/2019) zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, als A-Punkt seiner Tagesordnung zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, Einwände gegen den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung zu erheben.
-